



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

10.0197.02

Basel, 9. August 2010

Kommissionsbeschluss
vom 9. August 2010

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag des Regierungsrates zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage	3
2.	Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
3.	Ergebnisse der Kommissionsberatung	4
3.1.	Überblick und Gesamteinschätzung	4
3.2.	Detailberatung	4
5.	Antrag an den Grossen Rat	5
	Grossratsbeschluss	6

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Am 2. März 2010 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 betreffend Steuerrekurskommission. Er beantragt damit dem Grossen Rat verschiedene Massnahmen, die das Verfahren der Steuerrekurskommission verbessern und deren Effizienz steigern sollen.

Bereits im September 2008 nahm der Regierungsrat das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten war, zum Anlass, eine Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit auszuarbeiten. Er schlug dem Grossen Rat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht und der Steuerrekurskommission vor, das geltende System mit zwei kantonalen Gerichtsinstanzen (Steuerrekurskommission und Appellationsgericht) durch eine einzige kantonale Rekursinstanz zu ersetzen. Diese richterliche Instanz wäre beim Appellationsgericht angesiedelt worden und hätte aus der heutigen Steuerrekurskommission und einem vom Appellationsgericht gestellten Präsidium bestanden. (vgl. Ratschlag Nr. 08.1440.01 zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern [Steuergesetz, StG] vom 12. April 2000 betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit).

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) hat in ihrem Bericht Nr. 08.1440.02 vom 21. Januar 2009 grundsätzlich eine Beschleunigung des Verfahrens begrüsst, hatte aber die Verfassungsmässigkeit des Vorschlags in Frage gestellt und überdies durch die Verkürzung des Rechtsmittelwegs und gleichzeitiger Teilprofessionalisierung eine Qualitätseinbusse der Rechtssprechung befürchtet. Sie beantragte daher Rückweisung an den Regierungsrat. Der Grosse Rat folgte der Kommission mit Beschluss vom 22. April 2009.

Wie die JSSK in ihrem Bericht bereits erwähnte, funktioniert die Steuerrekurskommission grundsätzlich gut. Da inzwischen überdies der Pendenzenberg abgebaut werden konnte und eine klare Trennung zwischen der Steuerrekurskommission und dem Finanzdepartement vorgenommen wurde, soll auf einen Wechsel vom zwei- zum einstufigen gerichtlichen Instanzenzug zumindest vorläufig verzichtet werden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit vorliegendem Ratschlag indessen eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung und Effizienzsteigerung des zweistufigen Verfahrens. Als wichtigste Massnahmen sind zu nennen einerseits eine Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums der Steuerrekurskommission, andererseits soll die Steuerrekurskommission die Möglichkeit erhalten, ihre Entscheide ohne Begründung, also nur im Dispositiv zu eröffnen, mit dem Vorbehalt, dass die Parteien innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen können.

Für die weiteren Details der vorgeschlagenen Teilrevision sei an dieser Stelle auf den Ratschlag des Regierungsrats verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 10.0197.01 zu einer Teilrevision des Steuergesetzes am 14. April 2010 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das

Geschäft an insgesamt drei Sitzungen (2. Juni 2010, 15. Juni 2010 und 9. August 2010) beraten und liess sich von Regierungsrätin Eva Herzog (Vorsteherin des Finanzdepartements) sowie von Alexandra Schilling-Schwank (Generalsekretärin Finanzdepartement) und Franziska Ritter (Präsidentin Steuerrekurskommission) ausführlich informieren. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1. Überblick und Gesamteinschätzung

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage zu einer Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten. Sie unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Regierungsrates und erachtet die Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens und der Effizienzsteigerung als sinnvoll. Zu Diskussionen Anlass gab lediglich der Vorschlag des Regierungsrats, mit § 165a Abs. 2 die Möglichkeit gesetzlich zu verankern, dass das Präsidium die Verfahrensinstruktion an das Kommissionssekretariat delegieren kann. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat neben zwei kleinen formellen Änderungen eine neue Fassung von § 165a Abs. 2.

Die Änderungsvorschläge der Kommission werden im Folgenden dargelegt.

3.2. Detailberatung

§ 136 Abs. 1

Die Kommission beantragt, § 136 Abs. 1 folgendermassen zu ändern:

¹ Die Rechtsprechung über Rekurse gegen Entscheide der Steuerverwaltung obliegt der Steuerrekurskommission. Ebenso ist die Steuerrekurskommission zuständig für die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

§ 164 Abs. 2

Die Kommission beantragt, § 164 Abs. 2 folgendermassen zu ändern:

² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. ~~Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist für die Einreichung der Rekursbegründung erstreckt werden.~~ Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden.

§ 165a Abs. 2

Zu Diskussionen Anlass gab § 165a, der die Zuständigkeit für das Instruktionsverfahren regelt. Es wurde als widersprüchlich erachtet, dass Abs. 1 das Präsidium zur Instruktion des

Verfahrens verpflichte, dass diese Kompetenz dann aber gemäss Abs. 2 wieder an das Kommissionssekretariat delegiert werden könne. Während ein Teil der Kommission zunächst eine Streichung von Abs. 2 bevorzugte, um Klarheit zu schaffen und die Verantwortung explizit beim Präsidium zu belassen, plädierte ein anderer Teil dafür, die bisherige Praxis, gemäss der das Kommissionssekretariat heute bereits Verfügungen im Namen des Präsidiums unterzeichne, auf der formell-gesetzlichen Ebene abzubilden.

Gemäss Auskunft des Finanzdepartements ist eine formell-gesetzliche Bestimmung der Delegation der Verfahrensinstruktion vom Präsidium an das Kommissionssekretariat nicht zwingend notwendig. In einem ähnlichen Fall, in dem ein Kommissionssekretär die prozessleitenden Verfügungen für den Präsidenten unterzeichnete, obwohl diese Delegation gesetzlich nicht geregelt war, habe das Bundesgericht in Erwägung gezogen, dass der Sekretär die Verfügungen nicht in eigener Kompetenz erlassen habe, sondern es sich dabei ausdrücklich um Verfügungen des Präsidenten gehandelt habe, welche der Sekretär in dessen Namen unterzeichnet habe. Ein solches Vorgehen sei gemäss Bundesgericht für prozessleitende Verfügungen, bei denen die Formvorschriften nicht mit der üblichen Strenge gehandhabt würden, nicht unzulässig, soweit es sich um routinemässige Abläufe handle (vgl. BGE 2A.15/2005).

Obwohl aufgrund dieser Ausführungen die Aufnahme einer Delegationsnorm nicht zwingend ist, beschliesst die Kommission grossmehrheitlich, von einer gänzlichen Streichung von § 165a Abs. 2 abzusehen und die Möglichkeit, Instruktionsaufgaben an das Kommissionssekretariat zu delegieren, gesetzlich festzuschreiben. Sie einigt sich auf folgende neue Formulierung:

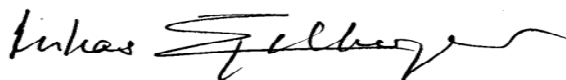
² Das Präsidium kann Kommissionsekretärinnen und Kommissionsekretäre mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben beauftragen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem angehängten Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 9. August 2010 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 10.0197.01 des Regierungsrates vom 3. März 2010 und in den Bericht Nr. 10.0197.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 9. August 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 136 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ebenso ist die Steuerrekurskommission zuständig für die Rechtsprechung über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Landgemeinden betreffend die kommunale Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

§ 164 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden.

§ 164 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch entzogen werden.

§ 165 erhält folgende neue Fassung:

§ 165. Das Rekursverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege.

Es wird folgender neuer § 165a eingefügt:

§ 165a. Die Instruktion des Verfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission. Sie oder er trifft alle nötigen prozessleitenden Massnahmen wie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Entzug der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen.

² Das Präsidium kann Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben beauftragen.

§ 166 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Steuerverwaltung kann bis zum Abschluss des Schriftenwechsels den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen.

§ 167 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 167. Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Kommissionsmitglieds oder einer Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ansetzen.

§ 167 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

² In Steuerstrafsachen findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

Es wird folgender neuer § 168a eingefügt:

e) Zuständigkeiten

§ 168a. Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter

a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe,

b) wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann,

c) in Fällen, in denen ein Gesuch um Steuererlass oder Stundung Gegenstand des Verfahrens bildet,

d) bei offensichtlich abzuweisenden oder gutzuheissenden Rekursen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Steuerrekurskommission zur Entscheidung vorlegen, wenn die Bedeutung des Falles oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

³ Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls einem anderen Mitglied der Steuerrekurskommission stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission.

§ 169 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Sie kann ihre Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie binnen zehn Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten der

Entscheid in Rechtskraft erwachse. Wird die Begründung innert Frist verlangt, beginnt die Rekurszeit mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 170 Abs. 3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

³ Der teilweise oder ganz obsiegenden Partei kann für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146) zu Lasten der Steuerverwaltung eine Parteienschädigung zugesprochen werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebühren.

§ 234 wird um folgenden Abs. 17 ergänzt:

¹⁷ Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom xx.xx.20xx wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.

II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 26 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

³ Gegen letztinstanzliche Steuerentscheide der Gemeindebehörden kann Rekurs an die Steuerrekurskommission ergriffen werden, sofern die Steuerrekurskommission in den kommunalen Steuerordnungen als Rekursinstanz bezeichnet wird.

2. Das Gesetz über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen den Einspracheentscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 170.100.

² SG 650.100.